



## MARKTGEMEINDEAMT VORDERWEISSENBACH

Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweissenbach  
Telefon: 07219/6055 Fax: 07219/6055-21

Internet: [www.vorderweissenbach.at](http://www.vorderweissenbach.at)  
E-Mail: [gemeinde@vorderweissenbach.at](mailto:gemeinde@vorderweissenbach.at)  
Facebook: Marktgemeinde Vorderweissenbach



Bearbeiter: Plakolb, DW: 13  
Datum: 15.03.2023  
AZ: Bau-012/2023

Gegenstand: Neubau eines Pferdestalles  
Parzellen Nr. 203/1 und 203/3, EZ 9, KG 45401 Amessschlag

## Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr und Frau Arnold und Petra Wohlschlager, Amessschlag 61, 4190 Vorderweissenbach haben um die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Fa. Wimberger Bau GmbH, Winterhafen 11, 4020 Linz vom 27.02.2023, Plan Nr. 02/2023 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben „Neubau eines Pferdestalles“ auf den Grundstücken Nr. 203/1 und 203/3, EZ 9, KG 45401 Amessschlag angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 OÖ. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 111/2022 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

## Bauverhandlung

**für Mittwoch, 05. April 2023 um ca. 09:00 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle (Amessschlag 15, 4190 Vorderweissenbach) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:  
Im Auftrag:

Gottfried Plakolb